

## TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen... Wer dieser Tage seinen Urlaub von einem der deutschen Flughäfen aus antreten will, für den gilt diese Aussage mehr denn je. Viele müssen im Vorfeld bangen, ob der Flieger überhaupt abhebt, bevor sie dann stundenlang auf den Check-in warten, um schließlich am Urlaubsort angekommen darauf zu hoffen, dass sich ihr Koffer zumindest in der zweiten Reisehälfte dann auch noch zu ihnen gesellt. Es sind turbulente Zeiten - doch eines bleibt: Wenn einer eine Reise tut, dann bringt er auch ein paar Reisemitbringsel als Erinnerung mit. Nicht alle dürfen jedoch zollfrei eingeführt werden. Lesen Sie dazu unseren ersten Beitrag.

Ob mit oder ohne Souvenirs - eine Urlaubsreise kostet und belastet gerade auch in der aktuellen Zeit mit einer Inflationsquote von über 7 Prozent und absurd hohen Energiepreisen das Portemonnaie aller. Da kommt die Energiepreispauschale im September 2022 gerade richtig, auch wenn von den 300 Euro brutto pro Person netto meist nur ein Teil übrigbleibt und sich auch nicht jeder über diesen Geld(niesel)regen freuen kann. Unser zweiter Beitrag erklärt alle Einzelheiten und Ausnahmen dazu.

Um Geld dreht sich auch unser dritter Beitrag, konkret um die Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen. Diese werden Ihren Steuerberater und auch Sie noch eine Weile beschäftigen. Hintergrund ist, dass die eingereichten Anträge zu den Corona-Hilfen in der Vergangenheit meist nur auf Basis von Umsatz- und Kostenprognosen beantragt und bewilligt wurden, die nunmehr durch die Echtzahlen laut Buchhaltung zu ersetzen sind. Erfolgt das nicht bis Jahresende, müssen alle ausgezahlten Corona-Hilfen in voller Höhe zurückgezahlt werden. Auch eine fehlende Eintragung ins Transparenzregister kann Unternehmern letztlich noch einen Strich durch die Rechnung machen. Bleiben Sie hier unbedingt im Gespräch mit Ihrem steuerlichen Berater.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

## Reisemitbringsel können teuer werden

### Auslandsurlaub füllt die Kassen des Zolls

Wenn einer eine Reise tut, so kann er was erleben und auch jede Menge Geld ausgeben. Dabei kann man sich zwar nicht vor jeder teuren Abzocke in Urlaubsregionen schützen, doch zu unangenehmen Begegnungen mit dem Zoll muss es nicht kommen. Damit Ihre Urlaubsreise nicht mit Ärger beim Zoll endet, sollten Sie sich vorab über die wichtigsten Zollbestimmungen und Reisefreimengen informieren. Selbst das scheinbar kleine Souvenir kann schon mal Ärger bereiten, denn nicht jedes Andenken oder jede Ware zum privaten Verbrauch darf nach Deutschland eingeführt werden. Wer gegen Zollvorschriften verstößt, muss nicht nur mit der Verzollung der Waren, sondern auch mit Beschlagnahme bis hin zu einer Strafanzeige und erheblichen Bußgeldern rechnen. Wir möchten Ihnen daher einen kleinen Überblick geben, worauf Sie achten sollten.

### Urlaub innerhalb der EU: Eigenbedarf ist zollfrei

Aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU können grundsätzlich alle Waren abgabefrei und ohne Zollformalitäten mitgebracht werden, solange sie weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind. Doch wie grenzt sich der Eigenbedarf von der gewerblichen Verwendung ab? Für Genussmittel wie Tabakwaren, Kaffee und alkoholische Getränke gibt es feste Obergrenzen. So dürfen beispielsweise 800 Zigaretten, 200 Zigarren, 1 kg Rauchtabak, 1 Liter Liquid für E-Zigaretten, 10 kg Kaffee, 10 Liter Spirituosen, 60 Liter Schaumwein und 110 Liter Bier zollfrei eingeführt werden. Wichtig ist auch, dass die Ware persönlich befördert wird.

**Achtung:** Steuerhehlerei wird geahndet. Mal schnell bei einem „fliegenden Händler“ kaufen statt im Supermarkt, kann teuer werden. Vorsicht ist insbesondere bei Tabakwaren geboten. Selbst wenn die Richtmengen für private Zwecke eingehalten werden, stellt der Erwerb oder Besitz von Tabakwaren,

die vorschriftswidrig aus einem Drittland in das Zollgebiet der EU verbracht wurden, eine strafbare Steuerhhehlerei dar. Erkennbar ist dies an dem fehlenden Steuerzeichen (Banderole), an fehlenden Gesundheitshinweisen oder auch an einem erheblich niedrigeren Preis als im Geschäft.

**Hinweis:** EU ist nicht gleich EU. So gehören die Kanarischen Inseln, wie z. B. Fuerteventura, Gran Canaria, Lanzarote oder Teneriffa, aber auch die französischen Überseedepartements, Berg Athos und die finnische Insel Åland zwar zum Zollgebiet der EU, nicht aber zum Steuergebiet für die Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern. Daher gelten hier die eingeschränkten Reisefreigrenzen für Drittländer. Diese Reisefreigrenzen sind auch bei der Einreise aus Gebieten zu beachten, die zwar zur EU gehören, aber nicht zum gemeinsamen Zollgebiet. Hier sind u. a. die deutschen Gebiete Büsingen und Helgoland und das dänische Grönland zu nennen. Auch nicht zum Zollgebiet der Union gehören wegen des Brexits das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Kanalinseln und die Insel Man. Eine Ausnahme bildet dabei jedoch Nordirland. Aufgrund des Nordirland-Protokolls wird Nordirland zollrechtlich trotzdem weiterhin so behandelt, als würde es zum Zollgebiet der Union gehören.

### **Urlaub in einem Nicht-EU-Staat: Nur geringe Zollfreigrenzen für Kinder**

Auch bei einem Urlaub in Drittland muss man nicht mit leeren Händen nach Hause kommen. Bei der Einfuhr aus einem Drittland gelten jedoch geringere Reisefreigrenzen, als innerhalb der EU. So dürfen beispielsweise nur 200 Zigaretten, 1 Liter Spirituosen und 16 Liter Bier zollfrei eingeführt werden. Wichtig dabei: Nur Reisende ab 17 Jahre dürfen diese Waren einführen. Bei Kraftstoffen ist die Menge auf den Haupttank des Kraftfahrzeugs und 10 Liter im tragbaren Reservekanister beschränkt.

Für die zollfreie Einfuhr anderer Waren gibt es die folgenden wertmäßigen Obergrenzen:

- grundsätzlich bis zu einem Warenwert von 300 Euro
- bis zu 430 Euro bei Flug- bzw. Seereisen
- bis maximal 175 Euro bei Kindern unter 15 Jahren

Arzneimittel dürfen zwar für den persönlichen Bedarf des Reisenden eingeführt werden. Bei ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln muss jedoch eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte, von der Landesgesundheitsbehörde beglaubigte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorgelegt werden können.

Auch Barmittel sind begrenzt. Eingeführt werden dürfen bis zu 10.000 Euro. Wer mehr Barmittel mitnehmen will, muss dies beim Zoll anmelden. Neben gültigen Zahlungsmitteln zählen hierzu auch Sammlermünzen und Wertpapiere wie Sparbriefe oder Reiseschecks. Edelmetalle und Edelsteine sind dagegen keine Barmittel, sondern Waren.

**Achtung:** Die Reisefreimengen können während einer Reise nur einmal in Anspruch genommen werden. Wer also die Grenze unmittelbar aufeinanderfolgend mehrfach passiert, muss bei der wiederholten Einreise Einfuhrabgaben entrichten. Die Wertgrenzen können auch nicht innerhalb der Familie addiert werden. Ein Ehepaar kann daher beispielsweise keinen Fotoapparat im Wert von 600 Euro zollfrei einführen. Da der Fotoapparat nicht teilbar ist und dieser die Reisefreimenge pro Person von 300 Euro übersteigt, muss der Gesamtwert von 600 Euro verzollt und versteuert werden.

### **Teure Reisemitbringsel sind beim Zoll anzumelden**

Sind die Reisefreimengen überschritten, müssen die Mitbringsel verzollt werden. Damit der Wert nicht geschätzt werden muss, sollten Sie Kaufbelege stets aufbewahren. Bei abgabepflichtigen Waren bis 700 Euro pro Person können die Abgaben pauschaliert erhoben werden. Dann sind in der Regel pauschal 17,5 Prozent für Zoll, Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern zu zahlen. Wird mehr eingeführt, werden die Abgaben nach dem Zolltarif und den einschlägigen Einzelsteuergesetzen berechnet. Das ist komplizierter, dauert länger und wird meist auch teurer als die Pauschalierung.

Tipp: Ausführliche und stets aktuelle Informationen finden Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder können Sie sich einfach mit der Smartphone-App „Zoll und Reise“ des Bundesfinanzministeriums herunterladen.

## Auszahlung der Energiepreispauschale ist kompliziert

### Der Teufel steckt im Detail

Die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro soll die finanziellen Belastungen der Verbraucher durch die extrem gestiegenen Energiepreise etwas abmildern. Doch wie kommt das Geld vom Staat zum Verbraucher und wer hat Anspruch auf die Energiepreispauschale? Die Regelungen sind äußerst komplex. Der Gesetzgeber benötigte dafür 11 neue Paragraphen im Einkommensteuergesetz. Dennoch ergeben sich viele Fragen. Das Bundesfinanzministerium beantwortet die am häufigsten auftretenden Fragen, die inzwischen auf 61 angewachsen sind ([FAQ-Energiepreispauschale des BMF \(Stand: 20.07.2022\)](#)).

Arbeitnehmer interessiert dabei insbesondere: Bekomme ich die Energiepreispauschale? Wer zahlt sie mir wann und wieviel landet tatsächlich in meinem Portemonnaie?

### Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch auf die Energiepreispauschale hat grundsätzlich, wer im Jahr 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beschäftigung in Voll- oder Teilzeit, als Mini-Job oder kurzfristig ausgeübt wird. Auch Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes bzw. des Jugendfreiwilligendienstgesetzes sind anspruchsberechtigt. Die Tätigkeit muss dabei auch nicht das ganze Jahr ausgeübt werden und auch nicht zwingend am 1. September 2022, obwohl an diesen Tag der Anspruch auf die Energiepreispauschale entsteht. Das bedeutet: Auch wer in diesem Jahr vor dem 1. September arbeitslos geworden oder in den Ruhestand gegangen ist, kann die Energiepreispauschale beanspruchen. Gleiches gilt, wenn erst nach dem 1. September 2022 eine Berufstätigkeit aufgenommen wird.

Eine weitere wichtige Voraussetzung muss allerdings auch noch erfüllt werden: Begünstigt sind nur diejenigen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ausländische Arbeitnehmer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland sind somit nicht berechtigt, die Energiepreispauschale zu erhalten. Das betrifft insbesondere Grenzpendler, die arbeitstäglich nach Deutschland zur Arbeit pendeln und Abend an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

Auch unternehmerisch Tätige, die in 2022 Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen, haben Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale. Pensionäre und Rentner sind jedoch nicht anspruchsberechtigt. Ehepaare erhalten nur dann die doppelte Energiepreispauschale, wenn beide Partner aktiv tätig sind.

### Wer zahlt die Energiepreispauschale aus?

Arbeitnehmer, die am 1. September 2022 in einem ersten Beschäftigungsverhältnis stehen, erhalten die Energiepreispauschale in der Regel von ihrem Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung für September ausgezahlt. Dabei fungieren die Arbeitgeber quasi als Erfüllungsgehilfen des Staates. Zur Finanzierung der Energiepreispauschalen-Zahlung darf der Arbeitgeber die zu zahlende Lohnsteuer um die Summe der zu zahlenden Energiepreispauschalen mindern. Doch auch hier gibt es jede Menge Ausnahmen. Die Wichtigsten sind:

**Ausnahme 1:** Arbeitnehmern, die am 1. September 2022 nicht mehr oder noch nicht bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt sind, kann die Energiepreispauschale nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt werden.

**Ausnahme 2:** Arbeitnehmer, deren Entgelt nach Lohnsteuerklasse VI besteuert wird, erhalten keine Energiepreispauschale von diesem Arbeitgeber ausgezahlt.

**Ausnahme 3:** Mini-Jobbern, deren Entgelt pauschal besteuert wird und die ihrem Arbeitgeber nicht schriftlich bestätigt haben, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt, darf keine Energiepreispauschale vom Arbeitgeber gezahlt werden.

**Ausnahme 4:** Handelt es sich beim Mini-Job nicht um das erste Dienstverhältnis, besteht aufgrund dieses Mini-Jobs kein Anspruch auf die Energiepreispauschale. Sie darf nur von dem Arbeitgeber ausgezahlt werden, mit dem das erste Dienstverhältnis besteht.

**Ausnahme 5:** Kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern und Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht auszahlen.

**Ausnahme 6:** Keine Energiepreispauschale müssen Arbeitgeber zahlen, wenn sie keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgeben, weil es sich z.B. um einen Privathaushalt oder einen Unternehmer handelt, der ausschließlich Mini-Jobber beschäftigt.

**Ausnahme 7:** Der Arbeitgeber ist Lohnsteuer-Jahreszahler, d. h. er gibt die Lohnsteueranmeldung nur einmal im Jahr ab, für 2022 also zum 10. Januar 2023. Damit diese Arbeitgeber die Energiepreispauschale nicht vorfinanzieren müssen, dürfen sie auf die Auszahlung an ihre Arbeitnehmer verzichten.

**Ausnahme 8:** Der Arbeitgeber darf die Auszahlung auf den Oktober verschieben, wenn er die Lohnsteuer quartalsweise an das Finanzamt zahlt und dadurch die Energiepreispauschale vorfinanzieren müsste, wenn er sie im September auszahlen würde.

Arbeitnehmern, denen die Energiepreispauschale nicht vom Arbeitgeber ausgezahlt wurde, wird diese nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung gewährt. Sie müssen also für 2022 zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben, um die Energiepreispauschale zu erhalten. Das Finanzamt erhöht dann von Amts wegen im Veranlagungsverfahren den vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerbescheinigung übermittelten Bruttoarbeitslohn um 300 Euro. Die Auszahlung erfolgt dann über die Minderung der Einkommensteuer und ggf. eine Steuererstattung. Betroffene Arbeitnehmer können daher frühestens im Jahr 2023 von der Energiepreispauschale profitieren.

Bei Unternehmern und Selbständigen wird die Energiepreispauschale durch die Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr zum 10. (bzw. 12.) September 2022 „ausgezahlt“. Sofern die Vorauszahlung weniger als 300 Euro beträgt, erfolgt die Verrechnung erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für 2022.

### **Wieviel landet tatsächlich im Portemonnaie?**

Die 300 Euro landen allerdings in der Regel nicht 1 : 1 im Portemonnaie, denn die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig, jedoch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Wieviel Lohnsteuer einbehalten wird, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers ab, insbesondere von der Höhe seines Jahresbruttolohns und der Steuerklasse. Bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von 30 % werden 90 Euro Lohnsteuer abgezogen, bei einem Grenzsteuersatz von 42 % (Spitzensteuersatz) sind es 126 Euro. Hinzu kommen ggf. noch Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Das Statistische Bundesamt hat den durchschnittlichen Jahresbruttoverdienst eines Vollzeitbeschäftigten für 2021 mit 54.304 Euro angegeben. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Steuerbelastung von 107 Euro, sodass 193 Euro tatsächlich für die höhere Stromrechnung des Arbeitnehmers eingesetzt werden können.

Ohne Abzüge kann die Energiepreispauschale nur von Arbeitnehmern vereinnahmt werden, die ausschließlich pauschal besteuerten Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung oder einer Aushilfstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft erzielen und im gesamten Jahr 2022 keine weiteren anspruchsberechtigenden Einkünfte (Lohn- oder Gewinneinkünfte) haben. Und auch Geringverdiener, deren zu versteuerndes Einkommen unterhalb des steuerlichen Grundfreibetrages liegt, bekommen 300 Euro voll ausgezahlt.

Bei selbständig Tätigen gehört die Energiepreispauschale nicht zum Unternehmensgewinn, sondern zu den sonstigen Einkünften im Veranlagungszeitraum 2022. Sie mindert grundsätzlich die Einkommensteuer-Vorauszahlung für das III. Kalendervierteljahr. Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung kommt es sodann zu einer Verrechnung mit der geminderten Einkommensteuervorauszahlung für das III. Quartal 2022.

## Schlussrechnungen zu Überbrückungshilfen sind kein Selbstläufer Fehlende Mitwirkung kann teuer werden

Auch wenn mit der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 inzwischen die beiden letzten Förderprogramme ausgelaufen sind, werden die Corona-Hilfen Unternehmer und ihre Steuerberater noch eine Weile beschäftigen. So liegen noch nicht für alle gestellten Anträge die Bescheide vor. Viel wichtiger aber: Alle ergangenen Bescheide und erfolgten Auszahlungen sind nur vorläufig. Erst wenn ein positiver Bescheid über die Schlussrechnung vorliegt ist sicher, dass zugeflossene Gelder nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Schlussrechnungen werden für alle Beteiligten nochmal ein erheblicher Kraftakt.

Die Schlussrechnungen sind notwendig, da die eingereichten Anträge zu den Corona-Hilfen in der Vergangenheit vielfach nur auf Basis von Umsatzprognosen und prognostizierten Kosten beantragt und bewilligt wurden, die nunmehr durch die Echtzahlen laut Buchhaltung zu ersetzen sind. Grundlage für die zu erstellenden Schlussrechnungen sind die aktuell veröffentlichten Richtlinien und FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Damit müssen sämtliche Änderungen und Konkretisierungen der FAQ beachtet werden, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Vergangenheit noch nicht bekannt waren.

### Zwei Pakete für die Schlussrechnungen

Die Schlussrechnungen zu den Corona-Hilfen sind über die prüfenden Dritten in elektronischer Form einzureichen. Dabei erfolgt die Abrechnung gebündelt in zwei Paketen. Mit den Paketen soll die Anrechnung von Förderungen zwischen verschiedenen Programmen und die Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen erleichtert werden. Im Paket 1 werden die Überbrückungshilfen I bis III und die November- sowie die Dezemberhilfe abgerechnet. Im Paket 2 erfolgt dann die Schlussrechnung für die Überbrückungshilfe III Plus und IV. Werden keine Schlussrechnungen eingereicht bzw. erfolgt die Einreichung nicht fristgemäß bis zum 31. Dezember 2022, müssen alle ausgezahlten Corona-Hilfen in voller Höhe zurückgezahlt werden.

**Hinweis:** Schlussrechnungen für das Schlussrechnungspaket I können seit Mai 2022 eingereicht werden. Aktuell werden von den bundesweit 21 Bewilligungsstellen allerdings noch keine Schlussrechnungen bearbeitet, da per 27. Juli 2022 noch ca. 147.000 Erstanträge auf ihre Bewilligung und Auszahlung warten.

### Mit Tiefenprüfungen ist zu rechnen

Im Rahmen der Prüfung der Schlussrechnungen durch die Bewilligungsstellen ist damit zu rechnen, dass es zu Rückfragen kommt und weitere Unterlagen angefordert werden. Um möglichen Subventionsbetrug aufzudecken, hat der Bund die Bewilligungsstellen verpflichtet, hierbei Tiefenprüfungen vorzunehmen. Zu den Prüfungsschwerpunkten werden dabei gehören:

- Antragsberechtigung aufgrund der tatsächlichen Unternehmensgröße und Bestimmung des beihilferechtlichen Unternehmensverbundes
- Nachweis der Coronabedingtheit des Umsatzrückgangs

### Rückfragen müssen zeitnah beantwortet werden

Bei Rückfragen der Bewilligungsstellen ist schnelles Handeln erforderlich. Die angeforderten Unterlagen sind zeitnah vorzulegen. Für Rückfragen durch die Bewilligungsstelle hat Ihr Steuerberater in der Regel nur 10 Kalendertage Zeit. Wird die Frist versäumt, kann es teuer werden. Denn wenn die angeforderten Antworten nicht fristgerecht und/oder nicht vollständig eingereicht werden, kann die begehrte Zuwendung mangels ausreichender Darlegung des Sachverhalts abgelehnt werden. Infolgedessen müssten die bereits zugeflossenen Fördermittel schlimmstenfalls komplett zurückgezahlt werden.

Wie das Verwaltungsgericht München in seinem Urteil vom 20. September 2021 erklärt, liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Zuwendungsempfängers, die Voraussetzungen für die

Gewährung einer Zuwendung darzulegen und nachzuweisen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den Corona-Hilfen um beihilferechtliche Billigkeitsleistungen des Staates ohne jeden Rechtsgrund handelt. Damit können Argumente, Unterlagen sowie Nachweise in der Regel nur bis zum finalen Schlussrechnungsbescheid bei den Behörden eingereicht werden. Eine spätere Vorlage im nachfolgenden Rechtsstreit kann von den Gerichten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Das haben inzwischen mehrere Verwaltungsgerichte bestätigt.

**Ihre Unterstützung ist erforderlich**

Lassen Sie es nicht soweit kommen, dass Fördermittel wegen fehlender Mitwirkung zurückgefordert werden. Arbeiten Sie eng mit Ihrem Steuerberater zusammen. Stellen Sie ihm bereits bei der Erstellung der Schlussrechnung alle Nachweise für den coronabedingten Umsatzrückgang zur Verfügung, sodass er auf Rückfragen der Bewilligungsstelle schnell reagieren kann.

Denken Sie bitte auch an die Eintragung ins Transparenzregister, soweit Sie nicht ein Unternehmen in der Rechtsform eines Einzelunternehmers oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind. Fehlt die Eintragung ins Transparenzregister, ist die gesamte Beihilfe zurückzuzahlen.

Da es im Rahmen der Schlussrechnungen auch zu Vor-Ort-Prüfungen/-Besichtigungen kommen und die wesentlich umfassendere Prüfung Ihrer Angaben viel Zeit in Anspruch nehmen wird, muss mit einem finalen Schlussbescheid in 2023 oder auch erst in 2024 gerechnet werden. In diesem wird dann die endgültige Förderhöhe mitgeteilt. Sollte es im Ergebnis zu Rückforderungen kommen, werden die Bewilligungsstellen eine angemessene Frist für die Rückzahlung festlegen. Im best case kann es aber auch noch etwas obendrauf geben.